

tl. Anzeiger
komm. Zeitung

18./19.08.1984

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

„Felspartien im Stadtwald von Meisenheim“, Gemarkung Meisenheim, im Landkreis Bad Kreuznach, vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 38) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Meisenheim, Flur 8, Parzellen 75/3, 69/10, 3 und 9 liegenden und in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichneten Felspartien werden zum Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Felspartien aus naturwissenschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart, der Besonderheit ihrer Gestalt und der Seltenheit ihres Bewuchses.

§ 3

Ohne Genehmigung sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten ist insbesondere:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. die Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals;
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise sowie das Wegnehmen von Gestein einschließlich versteinelter Pflanzen und Tiere;
5. das Entfernen oder Beschädigen der Vegetation, außer bei Gefahr im Verzuge;
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Naturdenkmals.

§ 4

Die Genehmigung nach § 3 erteilt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Untere Landespflegebehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1. Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Nr. 3 das Naturdenkmal zerstört, beschädigt oder nachhaltig stört;
4. § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie Gestein einschließlich versteinelter Pflanzen und Tiere wegnimmt;
5. § 3 Nr. 5 die Vegetation entfernt oder beschädigt, außer bei Gefahr im Verzuge;
6. § 3 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Naturdenkmal auf sonstige Weise verunreinigt.

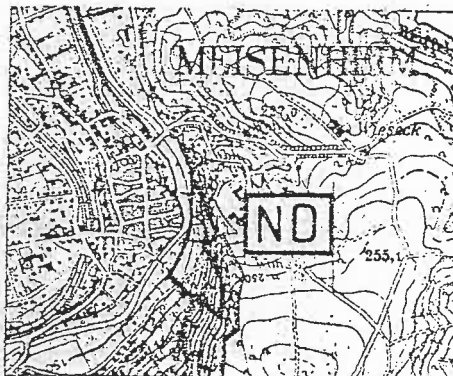
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 20. Juli 1984

- 362 - 01 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
gez. Schumm, Landrat



Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, Kontroll-Nr. 260/81 durch: Kreisverwaltung Bad Kreuznach, - Untere Landesplanungsbeförde -